

**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)    Stadt Elbingerode (Harz)    Elend    Stadt Hasselfelde    Rotacker  
Höhlenort Rübeland    Neuwerk    Susenburg    Königshütte (Harz)    Sorge    Stiege    Tanne  
Trautenstein

**Jahrgang 16**

**Elbingerode, 14.03.2025**

**Nummer 3/2025**

**Inhalt**

Bekanntmachung Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 2
Bekanntmachung 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 3
Bekanntmachung 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken – Lesefassung	Seite 4
Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Eggeröder Brunnen 34“ im OT Elbingerode	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Schlussfeststellung im Beschleunigten Zusammenlegungs- verfahren Grünes Band „Landesforst“	Seite 12
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen- schaft Elbingerode (Harz)	Seite 14

Stadt Oberharz am Brocken  
Beteiligungsbericht

Bekanntmachung

Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken wurde dem Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in der öffentlichen Sitzung am 11. März 2025 vorgelegt und erörtert.

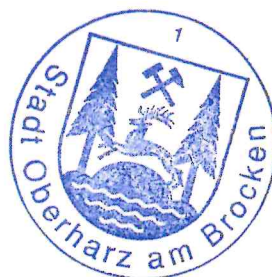
Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken liegt nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA)

in der Zeit vom 17. März 2025 bis 28. März 2025

zur Einsichtnahme in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01–02, Haus II, Amt Finanzen, Zimmer 09 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 13.03.2025

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



## 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am **11.03.2025** folgende 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

### § 1 textliche Änderungen

§ 2 *Gegenstand des Eigenbetriebes Absatz 1, Satz 2 fünfter Punkt* wird gestrichen:

- Besucherparkplatz am Bahnhof/Tourist-Information in Benneckenstein

§ 6 *Betriebsleitung Absatz 1* wird wie folgt ersetzt:

- Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes. Er wird vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken, auf Vorschlag des Betriebsausschusses gem. § 5 (1) EigBG im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.

### § 2 Änderung der Anlage 1

Aus der „Anlage Nr.1 Grundstücks- und Objektverzeichnis“ der Betriebssatzung vom 23.09.2015, zuletzt geändert am 12.03.2024, wird folgendes Objekt vollständig gestrichen:

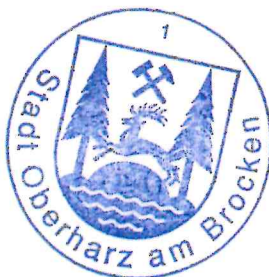
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Blatt	Fläche in qm
Öffentliche Toiletten einschließlich Kiosk und Parkplatz Benneckenstein	2	933	2920	2.2

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 12.03.2025

Fiebelkorn  
Bürgermeister



Stadt Oberharz am Brocken  
Eigenbetrieb Stadt Oberharz am Brocken

## **2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken - Lesefassung**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 11.03.2025 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt im Sinne von § 128 Absatz 1 KVG LSA nach den für den Eigenbetriebe geltende Vorschriften und nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

#### **Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeländer Tropfsteinhöhlen**

- (3) Sitz des Betriebes: Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Rübeland
- (4) Das Stammkapital beträgt: 100.000,00 EUR

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist mittels wirtschaftlicher Unternehmungsführung die Aufgaben der Stadt Oberharz am Brocken auf dem Gebiet des Tourismus zu erfüllen. Hierzu gehören folgende Einrichtungen und Geschäftsbereiche:
  - Rübeländer Tropfsteinhöhlen, Baumanns- und Hermannshöhle mit Vermarktung
  - Tourist-Informationen im Stadtgebiet der Stadt Oberharz am Brocken mit Erhebung der Kurtaxe
  - Besucherparkplätze an der Baumannshöhle, der Hermannshöhle, am Freibad sowie im Mühlental im Ortsteil Rübeland
  - Besucherparkplätze am Bahnhof und in der Ortsmitte im Ortsteil Elend
  - Unterstützung der Unterhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes sowie des Loipennetzes
  - Unterstützung bei touristisch relevanten Veranstaltungen innerhalb der Stadt Oberharz am Brocken worüber der Betriebsausschuss als zuständiger Fachausschuss in einer Sitzung zu befinden hat und einen Grundsatzbeschluss darüber fasst
  - Bewirtschaftung und Verwaltung der öffentlichen Toiletten.

- (2) Zur Förderung des Betriebszweckes des Eigenbetriebes kann sich die Stadt Oberharz am Brocken im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

### **§ 4 Stadtrat**

Neben den im § 45 Absatz 2 Nr. 1 KVG LSA genannten Aufgaben ist dem Stadtrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- (a) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
- (b) die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
- (c) die Entlastung der Betriebsleitung;
- (d) die Bestellung des Ersten Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- (e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
- (f) die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
- (g) Verfügungen über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
- (h) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die gesetzliche Verpflichtungen nicht bestehen.

### **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses ergibt sich aus § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken in der jeweils aktuellen Fassung, wobei ein Mitglied des Betriebsausschusses eine im Eigenbetrieb beschäftigte Person ist.  
Er ist beschließender Ausschuss im Sinne von § 48 KVG LSA.  
Stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich genannter Vertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG).
- (2) Ein Vertreter der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil.
- (3) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Vorschriften des § 47 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 EigBG LSA

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die KVG LSA und des EigBG übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:
- (a) die Festsetzung von Tarifen;
  - (b) Mehraufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen, sofern diese nicht unabweisbar sind;
  - (c) Verfügungen über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen mit einem Vermögenswert von über 25.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR;
  - (d) Miet- und Pachtverträge für Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile mit einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
  - (e) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen mit einem Vermögenswert von über 25.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR;
  - (f) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Vergabewert von 50.000 EUR bis 1 Mio. EUR umfasst;
  - (g) den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert von über 12.500 EUR bis einschließlich 25.000 EUR;
  - (h) den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
  - (i) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 KVG LSA.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

## **§ 6 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes. Er wird vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken, auf Vorschlag des Betriebsausschusses gem. § 5 (1) EigBG im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch KVG LSA, EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung einschließlich der Personalangelegenheiten aller Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe EG 8 TVöD sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes (übertragene Angelegenheiten), soweit nicht der Stadtrat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

- (3) Der Betriebsführung obliegen insbesondere alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes laufend notwendig sind, unter anderem
- (a) Organisation des Eigenbetriebes;
  - (b) wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge. Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig ist;
  - (c) der Einsatz des Personals.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.
- (5) Die Betriebsleitung hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vorzubereiten und diese Beschlüsse zu vollziehen. Der Betriebsleitung kann durch den Bürgermeister das Recht zum Vortrag im Stadtrat eingeräumt werden.
- (6) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Verwaltungsbereiche der Stadt Oberharz am Brocken in Anspruch nehmen.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Wirtschafts- und Vermögensplanes, schriftlich zu unterrichten.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister hat das Widerspruchsrecht gegenüber dem Betriebsausschuss im Sinne des § 8 Abs. 4 EigBG.
- (2) Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung dem Betriebsausschuss zur Vorbereitung und anschließend mit dem Ergebnis der Vorbereitung, dem Stadtrat zur Feststellung zu.
- (3) Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte des Eigenbetriebes dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Betriebsleitung hat ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf einen Bediensteten des Eigenbetriebes zu übertragen.
- (5) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken-Rübeländer Tropfsteinhöhlen- im Auftrag der Betriebsleitung.

**§ 8**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen regeln sich nach den Vorschriften des § 12 ff EigBG.

**§ 9**

**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 10**

**Grundstücks- und Beteiligungsverzeichnis**

Die dem Betrieb dienenden Grundstücke sind in dem dieser Satzung beigefügten Grundstücksverzeichnis enthalten.

**§ 11**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

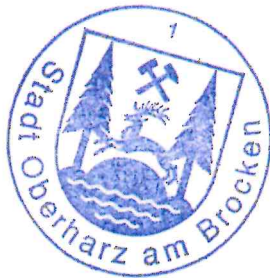
**§ 12**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberharz am Brocken OT Elbingerode (Harz), den 12.03.2025

Fiebelkorn  
Bürgermeister





Eigenbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken –

2. Änderung der Betriebssatzung

Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken -Rübeländer Tropfsteinhöhlen-

## Anlage Nr. 1 Grundstücks- und Objektverzeichnis

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Blatt	Fläche in qm
Baumannshöhle/ Empfangsgebäude	5	98	513	4.586
Weg vom Ausgang zum Empfangsgebäude der Baumannshöhle	5	96	513	229
Hermannshöhle	3	Teilfl. von 49/10	605	ca. 15.000
Toilettenanlage Hermannshöhle	3	Teilfl. von 49/10	605	ca. 431
Gebäude am Bärenfelsen	3	52	679	256
Fläche beim Bärenfelsen	3	88/9	433	58
Empfangs- u. Ausgangsgebäude Hermannshöhle	3	49/6	305	198
Parkplatz an der Baumannshöhle mit Toilettenanlage	5	280	654	386
	5	175	606	248
Parkplatz an der Hermannshöhle	3	Teilfl. von 47	605	ca. 572
Parkplatz Bodeperle in Rübeland	6	31/0	529	227
		32	"	3.512
		33	"	573
Parkplatz an der Feuerwehr Rübeland	5	241/0	700	2.518
Parkplatz Elend (Ortsmitte)	4	522	278	3.388
		520	220	224
Öffentliche Toiletten Elbingerode Markt 2a (gepachtet)	19	356/58	-	-
Öffentliche Toilette Hasselfelde, Breite Straße 17 (gemäß Nutzungsvertrag)	1	355	2120	-
Öffentliche Toiletten Stiege, Teichstraße 2c (gemäß Nutzungsvertrag)	1	47/1	1033	ca. 256
Öffentliche Toilette Elend, Bahnhof HSB (gepachtet)	3	4/2	7	-
Ortspark Rübeland	5	279	654	1.656

## Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Eggeröder Brunnen 34“ im OT Elbingerode

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eggeröder Brunnen 32 und 34“ im OT Elbingerode (Harz) beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient zur planungsrechtlichen Absicherung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Eggeröder Brunnen. Das Wochenendhausgebiet Eggeröder Brunnen liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Dadurch ist das Baurecht für die Eigentümer stark eingeschränkt. Durch einen Bebauungsplan soll der aktuelle Bestand als Wochenendhäuser gesichert werden. Eine dauerhafte Wohnnutzung wird weiterhin nicht möglich sein.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Stadt Elbingerode. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die umliegenden Waldflächen im Westen und Norden, das bereits vorhandene Diakonissen-Mutterhaus im Osten und der Brockenstraße im Süden.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Gemarkungsrand der Stadt Elbingerode. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die umliegenden Forst- und Freiflächen. Das geplante Vorhaben betrifft das Flurstück 133 der Flur 25 in der Gemarkung Elbingerode.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan in rot dargestellt.



Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wird den Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.  
Die Planungsunterlagen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken,

38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Bauamt, Zimmer 18,

sowie in

38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt,  
Zimmer 12,

während der Sprechzeiten in der Zeit

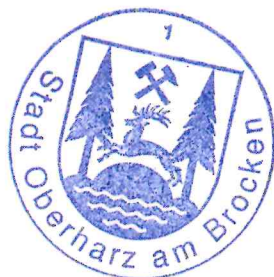
**vom 17.03.2025 – 16.04.2025**

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/bauamt> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 14.03.2025

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 11.03.2025

## Öffentliche Bekanntmachung

### Schlussfeststellung

### im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Grünes Band „Landesforst“

Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde und Harz  
(Verfahrensnummer GRB045)

#### 1.) Schlussfeststellung

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Grünes Band „Landesforst“, Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde und Harz, Verf.-Nr. GRB045, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert worden ist, die Schlussfeststellung erlassen. Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Teilnehmergeinschaft während des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens keine Aufgaben wahrzunehmen hatte. Sämtliche Entscheidungen wurden zwischen den Verfahrensbeteiligten einvernehmlich getroffen, sodass die daraus resultierenden Erfüllungsansprüche geschützt blieben. Jegliche Befugnisse oder Beschränkungen der Teilnehmergeinschaft enden mit der Bestandskraft der Schlussfeststellung.

#### 2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Grünes Band „Landesforst“ ist zulässig und begründet. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

### 3.) Hinweis:

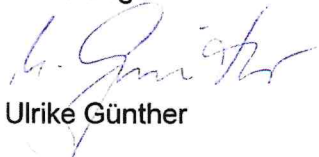
Mit Bestandskraft der unanfechtbaren Schlussfeststellung gilt diese als öffentlich zugestellt, da eine Zustellung an die Teilnehmergeinschaft faktisch nicht möglich ist. Die Teilnehmergeinschaft gilt mit der Bestandskraft der Schlussfeststellung als erloschen.

Eine Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaft besteht nicht.

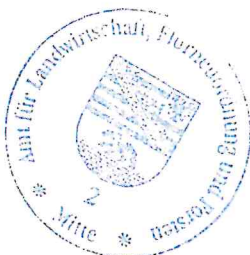
### 4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Ulrike Günther



#### Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmittedsqvo](http://www.lsaurl.de/alffmittedsqvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

**Jagdgenossenschaft Elbingerode**  
Westbahnhof 1  
OT Elbingerode  
38875 Stadt Oberharz am Brocken

Elbingerode (Harz) den 09.03.2025

**Einladung zur Jahreshauptversammlung  
der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)**

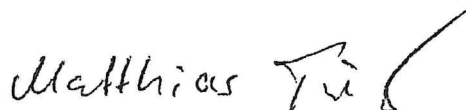
Am Freitag, den **28. März 2025** findet um **18.30 Uhr** im Hotel „Zum Goldenen Adler“, Rohrbachstraße 3 in 38875 Elbingerode, die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) statt.

Eingeladen hierzu sind alle Jagdgenossen, die auf Grund § 2 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode Eigentümer zum Gebiet der Ortschaft Elbingerode (Harz) gehörenden Acker- und Grünflächen sind.

Folgende Tagesordnung wurde durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellen der Tagesordnung
5. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 26.04.2024 und Abstimmung
6. Rechenschaftsbericht über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jagdpacht des Pachtjahres 2024/2025
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstands
10. Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jagdpacht im Pachtjahr 2024/2025
11. Wahl von zwei Kassenprüfern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)
12. Wahl der Nachfolgekandidaten für den Vorstand
13. Bericht der Jagdpächter
14. Anfragen der Mitglieder
15. Schließung der Sitzung

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetze für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist.



Matthias Pieper  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft